

„Zum Glück muss nicht ich entscheiden“ – Praktiken der Responsibilisierung in der Sozialen Arbeit

Dies ist die akzeptierte Manuskriptversion des folgenden Beitrages: Eva Nadai. „Zum Glück muss nicht ich entscheiden“ – Praktiken der Responsibilisierung in der Sozialen Arbeit, veröffentlicht in: Responsibilisierung, herausgegeben von Catrin Heite, Veronika Magyar-Haas, Clarissa Schär, 2024, Springer VS Wiesbaden. Die finale authentifizierte Version ist online verfügbar unter: <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-658-42456-5>

1. Einleitung

Die Frage nach der Verantwortung des Subjekts für sein Handeln beschäftigt die Soziale Arbeit in doppelter Hinsicht. Einerseits gehört es zum Kern des Professionsverständnisses, dass Soziale Arbeit die Selbstbestimmung ihrer Klient:innen zu respektieren und zu fördern habe. Diese Maxime impliziert, dass letztlich die Klient:innen die Verantwortung für die Folgen ihres Tuns tragen. Andererseits sieht sich die Soziale Arbeit selbst in der Pflicht, Verantwortung für Menschen in Notlagen zu übernehmen bzw. es wird ihr in gewissen Handlungsfeldern ausdrücklich ein Eingriffsrecht zum Schutz der Klientel zuerkannt (Müller 2018). Damit handelt sich die Soziale Arbeit indes das „Paternalismusproblem als Mutter aller Begründungsfragen“ (Ziegler 2014, S. 244) ein. Das Spannungsfeld zwischen Wahrung der Selbstbestimmung der Klientel und dem Anspruch, fachlich begründete Hilfe im aufgeklärten Interesse der Klient:innen zu leisten – notfalls ohne deren Zustimmung oder gar gegen ihren Willen –, ist nach Ziegler das konstitutive ethisch-politische Dilemma der Sozialen Arbeit schlechthin.

Dieses Spannungsfeld, so die Kritik im einschlägigen Fachdiskurs, werde seit geraumer Zeit einseitig zur Seite der Eigenverantwortung der Klient:innen aufgelöst. Die prononcierte Responsibilisierung des Subjekts steht im Kontext post-wohlfahrtsstaatlicher Transformationsprozesse, die auf die Formierung sich selbst und der Gesellschaft gegenüber „doppelt verantwortungsbewusste(r) Subjekte“ zielen (Lessenich 2010, S. 565). Sozialpolitisch äußert sich Responsibilisierung in der Programmatik der Aktivierung der zur Selbstverantwortung aufgerufenen Subjekte. Vor allem im Kontext der Aktivierung von Erwerbslosigkeit liegt mittlerweile eine breite empirische Forschung zu den problematischen Formen und Effekten gesteigerter Verantwortungszuweisung vor (u. a. Dahmen 2021; Ott 2016). Als Folge der „neozozialen Programmierung“ der Sozialen Arbeit (Kessl und Otto 2002) durchdringt Responsibilisierung jedoch grundsätzlich alle ihre Handlungsfelder (u. a. Beiträge

in Anhorn und Balzereit 2016; Dahme und Wohlfahrt 2005; Kessl und Otto 2009). Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, dass Responsibilisierung der Sozialen Arbeit keineswegs äußerlich sei. Vielmehr schließe sie an bestehende Handlungslogiken und Konzepte der Profession an, und nicht zuletzt profitiere die Profession von der Pädagogisierung des Wohlfahrtsstaats, die der Aktivierungsprogrammatisierung inhärent sei (Kessl 2019). Bisweilen wird Responsibilisierung durch aktivierende Soziale Arbeit auch als Fort- und Umschreibung historischer Prägungen gedeutet, z. B. als Professionalisierungsmuster der Pathologisierung im neuen Gewand (Lutz 2018) oder als Normalisierung mittels Selbstführung statt Fremdsteuerung (Seelmeyer 2017).

Die akademische Diskussion zur Responsibilisierung fokussiert zuvorderst die Ebenen der programmatischen Diskurse und der Steuerung wohlfahrtsstaatlicher Institutionen und vermittelt den Eindruck einer bruchlosen Entsprechung von Programmatisierung und sozialarbeiterischer Praxis. Insofern die „Fähigkeit, eigensinnig zu agieren“ nicht nur den Klient:innen, sondern auch den Sozialarbeitenden selbst zukommt (Weber 2021, S. 12), sind Zweifel an derartigen Vereinfachungen angebracht. Insbesondere die Forschung zu street-level-Verwaltungen verweist auf die beträchtlichen Handlungsspielräume von Professionellen in der direkten Interaktion mit Adressat:innen. Fachkräfte „an der Front“, so die bekannte These von Michael Lipsky, formen mit ihren Entscheidungen und Arbeitsroutinen effektiv die Politik, die sie umsetzen sollten (Hupe et al. 2015). Politische Programmatisierungen sowie institutionelle und organisationale Rahmenbedingungen „grenzn[en] (...) ein gewisses Repertoire an Deutungen und Interventionen ab, die (...) möglich und durchführbar sind“ (Maeder und Nadai 2004, S. 154). Sie strukturieren das Handeln von Sozialarbeitenden, determinieren es aber nicht. In diesem Beitrag wird *Responsibilisierung als kontextuell situierte Praxis* im Spannungsfeld von institutionellen und organisationalen Rahmenbedingungen, professionellen Wissensbeständen und der Interaktion mit eigensinnigen Klient:innen empirisch untersucht.

Als Beispiel dienen *zwei kontrastierende Handlungsfelder*: die Beratung und Begleitung von Opfern von (häuslicher) Gewalt und die Schuldnerberatung. In der Sozialen Arbeit mit Gewaltbetroffenen liegen oft Situationen akuter Bedrohung von Leib und Leben vor, in denen das Spannungsverhältnis zwischen Selbstverantwortung und paternalistischen Eingriffen zum Schutz der Klient:innen besonders virulent ist. Hingegen erzeugen Überschuldung und deren Folgeprobleme zwar durchaus persönliche Krisen, stellen aber nicht im selben Ausmaß eine unmittelbare Gefährdungssituation dar, die Eingriffe legitimieren könnte. Dafür steht in diesem Feld die moralische Verantwortung der Klientel für die Entstehung des Problems im Raum,

indem die Überschuldung als Folge individueller Defizite im Umgang mit Geld gerahmt werden kann (Herzog 2015; Mattes 2019). Demgegenüber ist es ein Grundsatz der Opferberatung, die Klientel nicht für die erlittene Gewalt verantwortlich zu machen (Brückner 2018). In beiden Feldern handelt es sich bei den Klient:innen primär um Erwachsene, die rechtlich gesehen mündig sind, denen also Selbstbestimmung zusteht wie auch zugeschrieben wird. Welche Formen der Verantwortungszuweisung lassen sich in diesen Handlungsfeldern beobachten und inwiefern lassen sich die entsprechenden Praktiken als unzulässige Zumutung von Verantwortung charakterisieren, welche die Klient:innen auf sich selbst zurückwirft, oder als Förderung von Autonomie?

Der Beitrag basiert auf einer empirischen Forschung zu Normkonflikten und Handlungsdilemmata in der Sozialen Arbeit, die 2015-2016 in sieben sozialen Institutionen in der Deutschschweiz durchgeführt wurde.¹ Die Studie umfasst leitfadengestützte Interviews mit den Leitungen der Stellen, sieben Gruppendiskussionen mit je vier bis acht Mitarbeitenden der Untersuchungsinstitutionen sowie die Auswertung von Leitbildern und Konzepten (Nadai et al. 2016). Zusätzlich konnten in jeder Institution ausgewählte Arbeitssituationen beobachtet werden, z. B. Beratungsgespräche, Fallbesprechungen oder Fallsupervision. Die Gruppendiskussionen wurden nach der dokumentarischen Methode von Bohnsack (2014) ausgewertet. Mittels der auf Harvey Sacks zurückgehenden membership categorization analysis (Schegloff 2007) wurde zudem herausgearbeitet, wie die Sozialarbeitenden ihre Klientel nach askriptiven und verhaltensbezogenen Kategorien sortieren, z. B. in welchem Ausmaß sie ihnen Handlungsfähigkeit zuschreiben oder aberkennen.²

Bevor die empirischen Befunde zu den Dilemmata der Verantwortungszuweisung (Abschnitt 3) respektive den Praktiken der Responsibilisierung (Abschnitt 4) präsentiert werden, wird im folgenden Abschnitt 2 kurz auf die theoretische Diskussion zu den Bedingungen von Handlungsfähigkeit und Eigenverantwortung eingegangen. Der Beitrag schließt mit einigen Überlegungen zum Verhältnis von Verantwortungszuschreibung als Zumutung versus der

¹ Die Studie wurde vom Bundesprogramm Chancengleichheit an den Fachhochschulen des Staatsekretariats für Bildung, Forschung und Innovation gefördert und gemeinsam mit Lea Hollenstein und Oliver Käch durchgeführt.

² In der Studie wurde als drittes Handlungsfeld die Kinder- und Jugendhilfe untersucht. Im vorliegenden Beitrag wird dieses Feld weggelassen, da dort Minderjährige im Zentrum stehen, bei denen sich die Fragen nach Handlungsfähigkeit und Verantwortung anders stellen. Die verwendeten Daten stammen aus zwei Frauenhäusern, einer ambulanten Opferhilfestelle und zwei Schuldnerberatungsstellen. Die ambulante Opferhilfeberatung richtet sich nicht nur an Frauen, die von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffen sind, sondern an alle Opfer von Straftaten, die mit physischer, psychischer oder sexueller Integritätsverletzung verbunden sind.

Förderung von Autonomie durch die Schaffung der sozialen Voraussetzungen für Selbstbestimmung.

2. Voraussetzungen für Eigenverantwortung

An der sozialpolitischen Programmatik der Responsibilisierung wird zur Hauptsache kritisiert, dass die Aufforderung zur Übernahme von Eigenverantwortung die dafür benötigten gesellschaftlichen, sozialen, materiellen und personellen Voraussetzungen ausblende. Als professionalisierte Praxis hat es die Soziale Arbeit strukturlogisch mit einer Klientel zu tun, die sich nach Oevermann (2103) in einer Krisenkonstellation befindet, die per definitionem nicht mehr selbständig zu bewältigen ist. Mithin begründet gerade die begrenzte Handlungsfähigkeit der Klientel professionelle Intervention; gleichzeitig leitet sich aus dem Mangel an Autonomie das Ziel der „Autonomisierung des Klienten“ ab (Schrödter 2018, S. 1674).

Im Rahmen dieses Beitrags kann und soll der *Autonomiebegriff* nicht detailliert diskutiert werden. Stattdessen wird der Vorschlag von Schrödter (2018, S. 1681) aufgegriffen, wonach für die Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit nach den „praktischen Konsequenzen“ eines gewählten Autonomieverständnisses zu fragen sei. Die relationale Autonomiekonzeption von Mackenzie (2014a) bietet sich insofern an, als sie Autonomie ausdrücklich zusammen mit *Vulnerabilität* denkt. Mackenzie versteht Vulnerabilität als universelle ontologische Kondition des Menschen, bezieht aber in ihre Überlegungen auch Formen der Verwundbarkeit mit ein, die nicht der Körperlichkeit des Menschen inhärent sind, sondern sich kontextspezifisch aus sozialen Beziehungen und gesellschaftlichen Verhältnissen ergeben (ebd., S. 35-41). Typische Problemlagen der Klientel Sozialer Arbeit stellen „situative“ oder „pathogene“ Verwundbarkeit dar, die sich auf soziale, ökonomische, politische oder Umweltfaktoren zurückführen lassen; im Falle der pathogenen Vulnerabilität überdies auf interpersonale und gesellschaftliche Dominanz- und Unterdrückungsverhältnisse. Verwundbarkeit steht nach Mackenzie nicht im Gegensatz zu Autonomie, vielmehr ruft sie nach einer autonomiefördernden Kultur respektive Institutionen, um einerseits Gefühlen der Machtlosigkeit und dem Verlust an Handlungsfähigkeit entgegenzuwirken, andererseits Paternalismus zu vermeiden (ebd., 46). Überdies postuliert Mackenzie (2014b, S. 16-20) unterschiedliche *Reichweiten* von Autonomie: von „lokalen“ Einzelentscheidungen, über „programmatische“ Autonomie in einem bestimmten Lebensbereich wie etwa Arbeit oder Familie bis hin zu „globaler“ Selbstbestimmung über das eigene Leben insgesamt.

Auf Subjektebene erfordert die Ausübung von Selbstbestimmung ein Bündel von kritischen, introspektiven und imaginativen Fähigkeiten, um Handlungsoptionen gegeneinander abzuwägen und mit Bezug auf reflexiv verfügbare und für die eigene Identität wichtige Werte zu entscheiden sowie Alternativen zu entwerfen (Friedman 2003; Mackenzie 2014a). Autonomiekompetenz allein ist jedoch nicht ausreichend für tatsächliche Selbstbestimmung. Ebenso wichtig ist die *Gewährleistung der sozialen Bedingungen*, welche die Handlungsmächtigkeit des Individuums ermöglichen oder behindern (Schrödter 2018). Mackenzie (2014a) schlägt den auch in der Sozialen Arbeit breit rezipierten Capabilities Ansatz (CA) als theoretischen Rahmen zur Bestimmung von gesellschaftlichen Bedingungen für Selbstbestimmung vor. Der CA hebt auf *Verwirklichungschancen* als Möglichkeitsraum für ein Leben entsprechend den eigenen Wertvorstellungen ab. Verwirklichungschancen stellen Optionen dar, die dem Individuum aufgrund von Ressourcen und Kontextbedingungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Sie ergeben sich aus Konfigurationen von materiellen Ressourcen, sozialen Umwandlungsfaktoren (Rechte, Normen, Institutionen, Infrastrukturen) und den personalen Voraussetzungen physischer, psychischer und kognitiver Art, um Gebrauch von den Ressourcen und Möglichkeiten zu machen (Robeyns 2017). Weil die Selbstbestimmung des Subjekts als intrinsischer Wert gilt, formuliert der CA keine allgemeingültige Konzeption des guten Lebens, sondern überlässt die Bestimmung relevanter Capabilities der demokratischen Debatte auf der gesellschaftlichen Ebene und dem Individuum als kompetenter „Richter“ über das eigene Leben (Bonvin und Laruffa 2018).

Mit normativen Setzungen lässt sich Paternalismus als Kernproblem der Sozialen Arbeit indes nicht aus der Welt schaffen. Vielmehr folgt das Paternalismus-Dilemma aus der Differenz zwischen der Perspektive der Klient:innen und dem professionellen „Handeln im wohlverstandenen Interesse“ der Klientel (Olk 1994, zitiert in Ziegler 2014, S. 255). Ziegler postuliert zwei Bedingungen zur Rechtfertigung für den letztlich nicht völlig vermeidbaren Paternalismus: Interventionen müssen *ex ante* als *autoniefunktional* begründet werden können und sie müssen die *Würde* der Person achten, wobei letztere nicht wie Verwirklichungschancen als Potentialität zu bestimmen sei, sondern am tatsächlich realisierten Zustand gemessen werden müsse (ebd., S. 270). In der Terminologie des CA entspricht die Forderung nach Respektierung der Würde der Klient:innen, den von einer Intervention Betroffenen die „capability for voice“ zu gewähren, d. h. eine Mitsprache über die Ziele und Formen von Interventionen (Bonvin und Laruffa 2018, S. 512).

3. „Wenn sie sich verprügeln lassen will“ – Dilemmata der Verantwortung in der Praxis

Autonomie als grundlegender Wert und Zielgröße professioneller Praxis kommt im aktiven Sprachgebrauch der untersuchten Institutionen kaum vor, ebenso wenig der Begriff der *Selbstbestimmung*.³ Die damit gemeinte Handlungsmaxime, die Entscheidungen der Klient:innen zu respektieren, selbst wenn sie den Vorstellungen der Professionellen zuwiderlaufen, sowie auf die Handlungsfähigkeit der Klientel hinzuwirken, sind jedoch als Selbstverständlichkeit stets präsent. So formuliert eine Schuldnerberaterin in einer Gruppendiskussion als Leitlinie:

Ja, dass der Klient möglichst in seiner Handlungsfreiheit nicht eingeschränkt ist (...).
Dass er, ja dass er möglichst viel für sich entscheiden kann und gute Grundlagen hat.
Seine Möglichkeiten zu erweitern, also das ist etwas, was für mich sehr wichtig ist.

Im Verständnis der beiden Schuldnerberatungsstellen besteht ihr Mandat in einer eng umrissenen problemzentrierten Fachberatung, bei der die finanziellen und juristischen Fragen des Umgangs mit Überschuldung im Vordergrund stehen. Die psychosoziale Dimension, welche die Ganzheitlichkeit der Beratung eines genuin sozialarbeiterischen Zugangs gewährleisten soll (Herzog 2015), wird zwar erwähnt. Für nicht unmittelbar auf die Schulden bezogene Probleme werden die Klient:innen jedoch an weitere Fachstellen verwiesen. In beiden Institutionen ist die Beratung für die Mehrheit der Fälle auf lediglich ein bis zwei Gespräche angelegt, was der intensiven Bearbeitung komplexer psychosozialer Problematiken entgegensteht. Entsprechend beziehen die Sozialarbeitenden den Begriff der Handlungsfreiheit zunächst spezifisch auf die finanzielle Situation, welche die Klientel in den Griff bekommen soll. Darüber hinaus wird die Ordnung der finanziellen Verhältnisse als Befreiung von den negativen Folgen einer Überschuldung wie Stress, Scham, Stigmatisierung, Abhängigkeit von Gläubigern oder Diskriminierung (z. B. auf dem Wohnungsmarkt) geschildert und damit als Zugewinn an Selbstbestimmung in verschiedenen Lebensbereichen. Darin widerspiegelt sich die in der Sozialen Arbeit hegemoniale Deutung von Überschuldung als persönliches Problem, das mit psychosozialer Destabilisierung einhergeht und deshalb Hilfsbedürftigkeit konstituiert (Ebli 2003; Ebli und Herzog 2021; Mattes 2019).

In den ambulanten und stationären Opferhilfeinstitutionen wird die Maxime der Respektierung von Autonomie ausdrücklich mit dem Prinzip der *Parteilichkeit* verknüpft. Das aus der Frauenhausbewegung stammende Prinzip der Parteilichkeit postuliert ein kompromissloses und

³ Die Begriffe tauchen in einigen Leitbildern und Konzepten auf, auf die sich die Sozialarbeitenden in den Interviews und Gruppendiskussionen aber nicht explizit beziehen.

zugleich fachlich reflektiertes Einstehen für die Interessen gewaltbetroffener Frauen (Kavemann 1997). Die Problemsicht der Frauen und ihr Handeln vorbehaltlos „als ihre derzeitige Lebensmöglichkeit“ (Brückner 2018, S. 26) zu akzeptieren, bedeutet auch, die Entscheidungen der betroffenen Frauen mitzutragen und sie auf dem gewählten Weg zu unterstützen. Dieses Prinzip stößt jedoch an Grenzen, wenn es mit der *Wahrung der leiblichen und psychosozialen Integrität* der Klientel in Konflikt gerät. Die Sozialarbeitenden gewichten den *Schutz* aber nur dann höher als die Selbstbestimmung, wenn die Klient:innen mit ihrem Verhalten die Gefährdung von Kindern in Kauf nehmen. Dann, so eine Beraterin der ambulanten Opferhilfestelle in der Gruppendiskussion,

(...) gehe ich nicht jeden Weg mit. Also wenn ich ganz klar weiß, wenn die Mutter den Weg geht [Rückkehr zum Mann] und das Kind ist einer Gefährdung ausgesetzt, dann muss ich handeln.

Im weiteren Verlauf der Diskussion sind sich die Teilnehmenden zwar uneinig, ob sie in einer derartigen Situation gesetzlich zum Eingreifen verpflichtet sind, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Alle bekräftigen aber, dass es hier nicht angebracht wäre, den Willen der hypothetischen Mutter zu akzeptieren oder gar zu unterstützen.⁴

Im obigen Zitat steht der Schutz von Minderjährigen zur Debatte, die rechtlich nicht voll handlungsfähig sind. Bei Erwachsenen rechtfertigen aus der Sicht der Sozialarbeitenden hingegen nur manifeste psychische Probleme ein schützendes Eingreifen, z. B. wenn eine Frau „aktiv suizidal“ ist und explizit ankündigt, sich töten zu wollen (Nadai et al. 2016, S. 34). Andernfalls wird ihr die Freiheit zugestanden, zu einem gewalttätigen Partner zurückzukehren und „sich weiterhin verprügeln zu lassen“ (ebd., S. 35). In dieser drastischen Konzeption von Selbstbestimmung, welche das Risiko der Selbstgefährdung der Klientin in Kauf nimmt, widerspiegelt sich einerseits die Ablehnung des Opferstatus, die für die feministische Bewegung gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis charakteristisch ist (Brückner 2018). Andererseits berufen sich die Sozialarbeitenden auf professionelle Wissensbestände, um das Verharren bzw. die Rückkehr in Gewaltbeziehungen akzeptieren zu können. Es brauche oft mehrere Anläufe, bis gewaltbetroffene Frauen sich aus dem Kreislauf der Gewalt befreien könnten (Walker 2017). Deshalb sei es aus professioneller Sicht klug, die Arbeitsbeziehung zur Klientin nicht durch die Ablehnung ihrer Entscheidung zu gefährden, sondern „den Faden zu

⁴ Eingreifen würde konkret bedeuten, die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) oder die Polizei einzuschalten, was für Opferberatungsstellen bzw. Frauenhäuser nur unter eng definierten rechtlichen Bedingungen möglich ist (EGB 2022).

behalten“, bis diese vielleicht den Ausstieg aus der Gewaltbeziehung doch noch schaffe. Nicht zuletzt entlastet der Rekurs auf Selbstbestimmung die Sozialarbeitenden von Verantwortung, wie im Stoßseufzer einer Beraterin zum Ausdruck kommt: „Zum Glück muss nicht ich das entscheiden!“⁵

Im Feld der Schuldnerberatung stellt sich das Dilemma zwischen Akzeptanz von Selbstbestimmung und Schutz der Integrität weniger dringlich. Der Topos der Gefährdung von Kindern durch das Handeln der Eltern wird ebenfalls diskutiert, beispielsweise, dass manche Eltern ihre Kinder „nicht im Budget haben“ und mit falschen Zahlungsprioritäten deren Bedürfnisse vernachlässigten. Die Gefährdung bleibt hier jedoch gleichsam abstrakt und kann in den Augen der Sozialarbeitenden die Beschränkung der Selbstbestimmung nicht legitimieren. Konkreter ist die Problematik eines übermäßigen Konsumverzichts, die in der einen Beratungsstelle diskutiert wurde:

Da ist dann die Schwierigkeit, wir haben eine gewisse Grundlage, von der man sagt, das ist ein Existenzminimum, das braucht eine Person, um zu leben. Und dann gibt es aber Leute, die sich noch mehr einschränken können. (...) Dann ist wie die Frage, wie stark ist es dann legitim, dass wir sie noch unterstützen? Also manchmal habe ich dann fast schon das Gefühl, ich muss sie schützen vor diesem Stress, den sie sich machen.

Wenn die Klientel gewillt ist, sich materiell sehr stark einzuschränken, um Schulden zurückzuzahlen, sehen die Sozialarbeitenden die Grundlage für ein „anständiges, würdiges Leben“ gefährdet. Im individuellen Fall können sie die Unterschreitung des gesetzlich definierten Existenzminimums nachvollziehen und für sich „verantworten“. Kritisch ist dieses Verhalten, weil es „die Akzeptanz des Budgets“ durch die Gläubiger gefährdet. Das betriebsrechtliche Existenzminimum, von dem hier die Rede ist, ist eine rechtlich gestützte gesellschaftliche Übereinkunft über einen materiellen Mindeststandard, auf deren Basis die Beratungsstelle mit Gläubigern verhandeln kann. Würde es regelmäßig unterschritten, gerieten alle Schuldner:innen unter Druck; zudem würde die Glaubwürdigkeit der Beratungsstelle unterminiert. Übermäßiger Verzicht kann toleriert werden, „aber nicht in unserem Namen“: Solange die Klient:innen auf eigene Faust agieren, ist es ihnen überlassen, wie sie Gläubigern gegenüber treten. Nehmen sie jedoch die Unterstützung der Institution in Anspruch, müssen sie sich bei der Schuldensanierung an das geltende Existenzminimum halten. Da die Beratung freiwillig und meist von kurzer Dauer ist, können sich die Klient:innen durch einen Beratungsabbruch jedoch relativ einfach dem Zugriff der Sozialarbeitenden entziehen. Dies

⁵ Die Aussage bezieht sich auf die mögliche Rückkehr einer Klientin zum gewalttätigen Partner.

wird von den Berater:innen als entlastend empfunden; andererseits korreliert die einfache Exit-Option mit einer gewissen Ohnmacht der Sozialarbeitenden, welche die „Fehlentscheidungen“ der Klientel „aushalten“ müssen.

4. Konfrontieren und Aufzeigen – Techniken der Responsibilisierung

In den untersuchten Handlungsfeldern lässt sich unschwer Responsibilisierung konstatieren im Sinne der Zuschreibung von Eigenverantwortung an die Klient:innen für die Überwindung ihrer Probleme. So spielen *verhaltensbezogene Kategorisierungen* bezüglich Motivation und Kooperationsbereitschaft in beiden Handlungsfeldern eine wichtige Rolle. Abgelehnt werden passives „Jammern, Jammern, Jammern“ und eine „Anspruchshaltung“ gegenüber den Sozialarbeitenden. Wenn die Klient:innen in der „Opferrolle“ verharren und die Lösung ihrer Probleme von den Professionellen erwarten, sabotieren sie die Grundüberzeugungen der Sozialarbeitenden. Denn die Umsetzung des professionsethischen Werts der Respektierung von Selbstbestimmung setzt voraus, dass die Klient:innen die ihnen zugedachte Eigenverantwortung auch wahrnehmen wollen. Passivität gilt als verständlich, wenn die Betroffenen beispielsweise durch ein traumatisierendes Erlebnis in einer ersten Phase der Unterstützung wie gelähmt sind. Sie wird aber dann negativ gewertet, wenn sie länger anhält und wenn die Klient:innen aufgrund ihrer Ressourcenausstattung mit Bildungs- und sozialem Kapital als eigentlich handlungsfähig eingeschätzt werden.

Responsibilisierung beginnt mit einer *Konfrontierung*. Es wird den Klient:innen unmissverständlich klar gemacht, dass sie mit dem Aufsuchen einer Beratungsinstitution nicht aus der Verantwortung für die Problembearbeitung entlassen sind. Eine Frauenhausmitarbeiterin schildert dieses Vorgehen und was es beim Gegenüber auslöst:

In der ersten Beratung hören wir normalerweise [zu]. Wir hören und die Geschichte ist deponiert. Und dann in der zweiten Beratung, normalerweise delegieren wir Verantwortung. Ich mache das so, ich sage der Klientin: ‚Ja, ich verstehe, Sie haben unter dem und dem gelitten, aber was machen Sie jetzt?‘ Und das ist für viele Klientinnen so, ‚Ich verstehe nicht, was Sie meinen.‘ Dann sage ich, ‚Ok, das ist passiert, aber häusliche Gewalt hat das und das, diese Wirkungen, was können Sie selbst dagegen machen?‘ Und dann kommen wir in eine komplizierte Situation, weil die Klientin fühlt sich nicht mehr aufgehoben. [...] Oder die Erwartung, die viele haben, sie kommen ins Frauenhaus, wir regeln alle Probleme.

In dieser Szene kollidieren unterschiedliche Interpretationen von Verantwortung. Die Sozialarbeiterin lässt die Klientin ihre Geschichte „deponieren“ und fordert sie damit auf, das Erlebte hinter sich zu lassen und sich der Bewältigung zuzuwenden. Sehr schnell „delegiert“ sie Verantwortung. Um eine Aufgabe an jemand anderen übertragen zu können, muss man allerdings überhaupt dafür zuständig sein. Man kann vermuten, dass die Klientin genau deshalb mit Unverständnis reagiert, weil sie aus einer alltagsweltlichen Perspektive die Zuständigkeit für die Problemlösung bei der professionellen Hilfeinstitution verortet und sich im Stich gelassen fühlt, wenn diese Erwartung enttäuscht wird. In dieser „komplizierten“ Situation muss die Sozialarbeiterin einerseits das Vertrauen der Klientin (wieder) aufbauen als Voraussetzung für eine funktionierende Arbeitsbeziehung, andererseits ihr die *Norm der Eigenverantwortung* vermitteln. Diese Norm selbst ist in allen untersuchten Institutionen *nicht verhandelbar*; die Klient:innen können sich ihr allenfalls um den Preis des Abbruchs der Unterstützung entziehen oder versuchen, sie zu unterlaufen.

In der Beratung von Gewaltopfern verstehen die Sozialarbeitenden die Konfrontierung mit der Unausweichlichkeit der Eigenverantwortung als notwendiger Anstoß zu einem *pädagogisch begleiteten Prozess der Selbstreflexion und Ermächtigung*. Die Klientinnen sollen erkennen, dass sie selbst in akuten Notlagen über Handlungsfähigkeit verfügen. Dies bedingt eine intensive Arbeit an der eigenen Identität, die das Nachdenken über Alternativen einschließt. In der zeitlich stark begrenzten Schuldnerberatung besteht hingegen kein derartiger sozialpädagogischer Anspruch, eine tiefgehende persönliche Entwicklung zu initiieren. Vielmehr fungiert die Konfrontierung als Bekräftigung der gesellschaftlichen Norm der Selbstverantwortung und zugleich des limitierten eigenen Mandats.

In beiden Feldern ist das „*Aufzeigen*“ eine zentrale Technik der Responsibilisierung. Aufzeigen bezieht sich erstens auf die professionelle Deutung der Situation der Klient:innen, zweitens auf die notwendigen Schritte für eine Lösung und drittens auf alternative Lebensentwürfe. Indem die Sozialarbeitenden den Klient:innen die positiven und negativen Konsequenzen ihres eigenen Handelns oder Nichthandelns vor Augen führen, sollen diese selbständig zur Einsicht kommen, ihr Verhalten ändern zu müssen. In der Schuldnerberatung fallen Konfrontierung und Aufzeigen in eins. Die Berater:innen lassen anhand des Budgets gleichsam die harten Tatsachen für sich selbst sprechen, z. B. indem sie den Klient:innen vorrechnen, dass keine Verhandlungen mit Gläubigern möglich sind, solange sie nicht auf ihr Auto oder andere teure Güter verzichten. Die Kalkulation des Budgets kommt hier einer rationalen Kalkulation von Handlungsoptionen gleich, die der Klientel für einen wohl informierten Entscheid vorgelegt wird, wie eine

Beraterin erklärt: „Wichtig ist einfach, dass sie alles wissen, was wir wissen, in der Hoffnung, wir wissen alles!“ In der Beratung von Gewaltopfern lässt sich die Problemsituation nicht in nackte Zahlen fassen. Dennoch versuchen die Sozialarbeitenden auch hier, den Klientinnen mit Bezug auf professionelles Wissen die Folgen ihres Handelns zu verdeutlichen, wie in einer Gruppendiskussion formuliert wurde:

Da bin ich klar, also zeige auch auf, sage, ‚Ja, es ist wirklich so, dass man weiß, dass die Opfer häufig nicht die Gefährdung einschätzen können, weil sie so lange drin sind‘. Bringe dann auch die Erklärungen. Dort sage ich quasi, ‚Sie sind gefährdet, wenn Sie weiter bleiben, kann das Ihr Leben gefährden‘, also dort bin ich sehr klar. (...) Sie muss rausgehen und sie muss wissen von der Fachstelle, wie ich das einschätze.

Der mit professioneller Autorität vorgebrachte dringliche Appell mündet gleichwohl in der Verantwortungsübergabe an die Klientin. Die Sozialarbeitenden verwahren sich dagegen, für diese zu entscheiden oder auch nur eine eindeutige Handlungsempfehlung abzugeben. In der Diskussion waren sich die Teilnehmenden einig, es gelte „eher zu bremsen“ und den *Entscheidungsprozess zu „entschleunigen“*, d. h. sich zu vergewissern, dass den Klient:innen die weitreichenden Konsequenzen ihres Handelns bewusst seien (z. B. den Partner zu verlassen oder eine Strafanzeige einzureichen) und sie über ihre Rechte und Möglichkeiten aufzuklären. Klientinnen, die als „ressourcenschwach“ (Hollenstein 2022, S. 119), mithin besonders vulnerabel eingeschätzt werden, werden bisweilen über einen längeren Zeitraum in alltagspraktischen Fragen beraten, um sie zu einem selbständigen Leben zu befähigen. Das Angebot einer längeren Beratung (z. B. über den Aufenthalt im Frauenhaus hinaus) ist jedoch abhängig vom institutionellen Rahmen wie der Finanzierung oder gesetzlich definierten Anspruchsberechtigungen.

Aufzeigen geht insbesondere in den beiden stationären Frauenhäusern über die Informationsvermittlung hinaus und zielt im Sinne eines Empowerments auf den *Aufbau von Selbstvertrauen und die Entwicklung alternativer Lebensentwürfe*. Den Klientinnen werden im Alltag der Institution andere Modelle des gewaltfreien Zusammenlebens oder Lebensformen jenseits traditioneller Geschlechterrollen vorgelebt. Den Klientinnen sollen damit „andere Bilder“ und „Lebensvarianten“ unmittelbar vor Augen geführt werden, und sie werden aktiv ermuntert, vorhandene *Fähigkeiten zu entdecken bzw. neue zu entwickeln*. Eines der beiden Frauenhäuser hat zu diesem Zweck ein Programm zur „Kompetenzentwicklung“ in den Aufenthalt integriert, das Deutsch- und Selbstverteidigungskurse sowie ein Angebot mit

kreativen Tätigkeiten umfasst. Während die Beratung vor allem auf die kognitive Ebene der Auseinandersetzung mit den eigenen Möglichkeiten zielt, sollen diese Aktivitäten Fähigkeiten direkt emotional und körperlich erfahrbar machen.

Die Sozialarbeitenden verstehen das Aufzeigen von Alternativen in der Beratung, im Alltag oder im Rahmen eines formellen Programms als *ergebnisoffenen Impuls* zur Transformation des Subjekts. In der professionellen Verantwortung liegt es, Möglichkeiten aufzuzeigen – von den Klient:innen wird erwartet, sich mit den aufgezeigten Perspektiven auseinanderzusetzen und Möglichkeiten wahrzunehmen. Mit Bezug auf die Prinzipien der Autonomie, der Parteilichkeit und auf eine kulturrelativistische Akzeptanz von Differenz betonen die Sozialarbeitenden, dass das Aufzeigen von Optionen *kein Aufdrängen* von bestimmten Lebensweisen sein darf, sondern jede Wahl der Klient:innen grundsätzlich zu akzeptieren sei, auch wenn sie u. U. stark von den eigenen Werten oder professionellen Interventionszielen abweicht.

Bisweilen kippt das Vorleben anderer Lebensweisen, als sich die Klientinnen gewohnt sind, dennoch in *paternalistische Interventionen*. So stellt das eine der beiden untersuchten Frauenhäuser rigide Regeln für die Kindererziehung auf (bzgl. Essen, Hygiene) und weitet damit gleichsam das Mandat von der Arbeit mit den gewaltbetroffenen Frauen auf die Arbeit mit deren Kindern aus. Dieser Eingriff in die Erziehungspraktiken der Klientinnen wird als Resilienzförderung für die Kinder legitimiert (Nadai et al. 2016, S. 49). Wie im oben erwähnten Beispiel der Rückkehr einer Mutter in eine Gewaltbeziehung wird der Bezug auf das Kindeswohl zum Einfallstor für die Beschneidung der Selbstbestimmung der erwachsenen Klientin.

5. Schlussfolgerungen

Das Postulat von Ziegler (2014), dass Paternalismus in der Sozialen Arbeit nur durch die Autonomiefunktionalität von Interventionen und die Wahrung der Würde der Klient:innen legitimiert werden könne, lässt sich auf Responsibilisierung übertragen. Die Zumutung der Eigenverantwortung kann nur dann zulässig sein, wenn die sozialen und personalen Voraussetzungen für Autonomie geschaffen werden und auf die (Wieder)Herstellung von Handlungsfähigkeit hingearbeitet wird. Die geschilderten Praktiken der untersuchten Institutionen können zweifellos als Responsibilisierung im Sinne der Verantwortungszuweisung an die Klientel gefasst werden. Für die Sozialarbeitenden steht außer Frage, dass die Klient:innen auch in Notlagen soweit handlungsfähig sind, dass sie selbst

über ihr Leben entscheiden können und entsprechend die Verantwortung für die Konsequenzen ihres Handelns tragen müssen. Die Norm der Eigenverantwortung wird von den Sozialarbeitenden positiv als Ausdruck der Respektierung von Selbstbestimmung und als Abstinenz von übergriffigem Paternalismus gewertet. In wohlwollender Interpretation lässt sich die Übergabe von Verantwortung als Ausdruck „gekonnter Nichtintervention“ (Weber 2021, S. 288) verstehen. Nichtintervention stellt eine „Potentialvermutung“ (ebd., S. 296) über ein Denken in Risiken und Gefahren. Sie vertraut auf die menschliche Fähigkeit, Lösungen zu finden, über welche die Klient:innen auch in einer Krisensituation verfügen, und gibt dem Eigensinn der Akteur:innen den Raum, um Neues zu entfalten. Kritisch lässt sich einwenden, dass die Verantwortungsübergabe allerdings auch die Sozialarbeitenden entlastet, indem folgenreiche Entscheidungen den Betroffenen überlassen werden. Überdies kann der gut gemeinte Blick auf Potentiale, Kompetenzen und Ressourcen in Überforderung münden. Wenn vulnerable Menschen jederzeit als kompetente und handlungsfähige Akteur:innen adressiert werden, „können sie auch in gravierenden Krisensituationen keine Inkompetenz geltend machen, um von der Bürde der Autonomie entlastet zu werden“ (Nadai et al. 2016, S. 58).

Über diese Grundhaltung hinaus unterscheiden sich die beiden ausgewählten Handlungsfelder hinsichtlich der Praktiken der Responsibilisierung. Die Schuldnerberatungsstellen beschränken sich in der Regel darauf, den Klient:innen Sachinformationen als rationale Entscheidungsgrundlage für den Umgang mit den Schulden zur Verfügung zu stellen, mithin im Sinne von Mackenzie (2014b) lokale Autonomie zu stärken. Das eng gefasste Mandat erstreckt sich auf die Handhabung von Finanzen. Weiterreichende Autonomieförderung wird nicht als Teil des Mandats betrachtet; für die Bearbeitung der psychosozialen Folgen von Überschuldung wird an andere Fachstellen verwiesen. So gesehen kann hier Responsibilisierung als unangemessen kritisiert werden: Eigenverantwortung wird der Klientel zugemutet, ohne dass die sozialarbeiterischen Interventionen auf die Erweiterung von Handlungsfähigkeit zielen. Demgegenüber lässt sich die Praxis in den untersuchten Frauenhäusern und der ambulanten Opferberatungsstelle als *begleitete Responsibilisierung* bezeichnen. Die Institutionen arbeiten darauf hin, den Klient:innen nicht nur Handlungsoptionen aufzuzeigen, sondern sie zu befähigen, diese auch wahrzunehmen, respektive ihr Leben grundsätzlich zu reflektieren und zu verändern. Wie in der Schuldnerberatung umfasst die Begleitung praktische Unterstützung (z. B. bei Behördenkontakten, Administration) sowie die Vermittlung an weitere spezialisierte Fachstellen. Anders als die Schuldnerberatung zielen die Institutionen für Gewaltopfer aber grundsätzlich auf die Förderung globaler Autonomie (Mackenzie 2014b): auf umfassende

Selbstbestimmung über das eigene Leben. Die Entwicklung von „Fundamentalfähigkeiten“ (Sedmak 2011, S. 46) wie Selbstreflexion, Entscheidungs- und Urteilsvermögen, das Vermögen, Alternativen zum Status Quo zu denken u. ä. gilt als unabdingbare Voraussetzung dafür, dass sich die Klientinnen aus einer interpersonalen Unterdrückungssituation befreien können, und auf dieses Fernziel sind die Interventionen in der akuten Krisensituation letztlich ausgerichtet.

Begleitete Responsibilisierung wirft Klient:innen in Krisensituationen nicht einfach auf sich selbst zurück, sondern versucht, Voraussetzungen für die Übernahme von Eigenverantwortung zu schaffen. Dieser Versuch kann nur in Ansätzen gelingen. Angesichts der Fragmentierung des Hilfesystems, in dem die oft komplexen Problemlagen der Klientel in ihre Bestandteile seziiert und auf verschiedenste Institutionen verteilt werden, ist es illusorisch, von einzelnen sozialen Einrichtungen zu erwarten, sie könnten ihrer Klientel alle Voraussetzungen für globale Autonomie vermitteln. Die Entwicklung von *Autonomiekompetenz* ist ein (lebens)langer Prozess, der von der Sozialen Arbeit nur über kurze Zeitabschnitte begleitet werden kann. In Bezug auf die Gewährleistung der *sozialen Bedingungen* von Autonomie ist der Einfluss der Sozialen Arbeit ebenfalls begrenzt. So können weder die Schuldnerberatungsstellen noch die Institutionen für Gewaltopfer materielle Ressourcen zur längerfristigen Existenzsicherung zuteilen oder soziale Konversionsfaktoren wie z.B. das Recht unmittelbar ändern. Soziale Arbeit kann sich als Kollektivakteurin, repräsentiert durch ihre Verbände, politisch für autonomiefördernde institutionelle Rahmenbedingungen, die gerechte Verteilung von Ressourcen und Ähnliches stark machen und ihre fachliche Expertise in Diskursen der Responsibilisierung geltend machen. Soziale Einrichtungen und einzelne Sozialarbeitende müssen indes in den hier und jetzt gegebenen Rahmenbedingungen agieren. Dies entbindet die Sozialarbeitenden nicht von der Aufgabe, im Einzelfall das Verhältnis von Verantwortungszumutung und gut begründeten paternalistischen Interventionen im Interesse der Klient:innen sorgfältig auszutarieren sowie die Möglichkeiten der Autonomieförderung auszuloten.

Literatur

- Anhorn, R., & Balzereit, M. (Hrsg.). (2016). *Handbuch Therapeutisierung und Soziale Arbeit*. Wiesbaden: Springer.
- Bohnsack, R. (2014). *Rekonstruktive Sozialforschung: Einführung in qualitative Methoden* (9., überarbeitete und erweiterte Auflage). Opladen/Toronto: Verlag Barbara Budrich.

- Bonvin, J.-M., & Laruffa, F. (2018). Human beings as receivers, doers and judges. The anthropological foundations of sustainable public action in the capability approach. *Community, Work & Family*, 21(5), (S. 502–518).
- Brückner M. (2018). Konfliktfeld Häusliche Gewalt: Transformationsprozesse und Perspektiven der Frauenhausarbeit (S. 21–44). In G. Lenz G., & A. Weiss (Hrsg.), *Professionalität in der Frauenhausarbeit* (S. 21-44). Wiesbaden: Springer VS.
- Dahme, H.-J., & Wohlfahrt, N. (2005). *Aktivierende Soziale Arbeit. Theorie – Handlungsfelder – Praxis*. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Dahmen, S. (2021). *Regulating Transitions from School to Work: An Institutional Ethnography of Activation Work in Action*. Bielefeld: Bielefeld University Press.
- Ebli, H. (2003). *Pädagogisierung, Entpolitisierung und Verwaltung eines gesellschaftlichen Problems? Die Institutionalisierung des Arbeitsfeldes „Schuldnerberatung“*. Baden-Baden: Nomos.
- Ebli H. & Herzog K. (2021). Schwierige finanzielle Situationen, Schuldnerberatung und soziale Ausschließung. In R. Anhorn & J. Stehr (Hrsg.), *Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit* (S. 987–1003). Wiesbaden: Springer VS.
- Eidgenössisches Büro für Gleichstellung von Frau und Mann. 2022. *Häusliche Gewalt in der in der Schweizer Gesetzgebung*.
https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/infoblaetter/c1.pdf.download.pdf/c1_haeusliche-gewalt-in-der-schweizer-gesetzgebung.pdf. Zugegriffen: 22. Februar 2022.
- Friedman, M. (2003). *Autonomy, gender, politics*. Oxford: Oxford University Press.
- Herzog, K. (2015). *Schulden und Alltag. Arbeit mit schwierigen finanziellen Situationen und die (Nicht-)Nutzung von Schuldnerberatung*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Hollenstein, L. (2022). Feministische Beratung für gewaltbetroffene Frauen im Kontext von Opferhilfegesetz, Intervention gegen häusliche Gewalt und neuen staatlichen Finanzierungsmodellen. In J. Elven & S.M. Weber (Hrsg.), *Beratung in symbolischen Ordnungen: organisationspädagogische Analysen sozialer Beratungspraxis* (S. 103–124). Wiesbaden. Springer (im Erscheinen)
- Hupe, P., Hill, M. & Buffat, A. (2015). Introduction: defining and understanding street-level bureaucracy. In P. Hupe, M. Hill & A. Buffat (Hrsg.), *Understanding street-level bureaucracy* (S. 4–24). Bristol: Policy Press.
- Kavemann, B. (1997). Zwischen Politik und Professionalität: Das Konzept der Parteilichkeit. In C. Hagemann-White, B. Kavemann & D. Ohl (Hrsg.), *Parteilichkeit und Solidarität:*

- Praxiserfahrungen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis* (S. 179–224). Bielefeld: Kleine.
- Kessl, F. (2019). Soziale Arbeit im Aktivierenden Sozialstaat. In K. Walgenbach (Hrsg.), *Bildung und Gesellschaft im 21. Jahrhundert* (S. 117–140). Frankfurt: Campus.
- Kessl, F., & Otto, H.-U. (2002). Aktivierende Soziale Arbeit – Anmerkungen zur neosozialen Programmierung Sozialer Arbeit. *Neue Praxis*, 32(5), (S. 444–457).
- Kessl, F., & Otto, H.-U. (Hrsg.). (2009). *Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat? Zeitdiagnosen, Problematisierungen und Perspektiven*. Weinheim: Juventa.
- Lessenich, S. (2010). Soziologie der Sozialpolitik. In G. Kneer & M. Schroer (Hrsg.), *Handbuch spezielle Soziologien* (S. 555–568). Wiesbaden: VS.
- Lutz, T. (2018). Wandel der Sozialen Arbeit: von der Pathologisierung zur Responsibilisierung. In R. Anhorn, E. Schimpf, J. Stehr, K. Rathgeb, S. Spindler & R. Keim, R. (Hrsg.), *Politik der Verhältnisse – Politik des Verhaltens. Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit*. Springer VS, Wiesbaden. doi.org/10.1007/978-3-658-17954-0_25.
- Mackenzie, C. (2014a). The importance of relational autonomy and capabilities for an ethics of vulnerability. In C. Mackenzie, W. Rogers, & S. Dodds (Hrsg.), *Vulnerability. New essay in ethics and feminist philosophy* (S. 33–59). Oxford: Oxford University Press.
- Mackenzie, C. (2014b). Three dimensions of autonomy: a relational analysis. In A. Veltman & M. Piper (Hrsg.), *Autonomy, oppression and gender* (S. 15–41). Oxford: Oxford University Press.
- Maeder, C. & Nadai, E. (2004). Organisierte Armut. Sozialhilfe aus wissenssoziologischer Sicht. Konstanz: UVK.
- Mattes, C. (2019). Schuldenberatung und Schuldenprävention als Armutsbekämpfung – Widersprüche, theoretische Herausforderungen und Visionen. In C. Mattes & C. Knöpfel (Hrsg.), *Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention* (S. 21–35). Wiesbaden: Springer.
- Müller, B. (2018). Eingriff. In H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow & H. Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit*. 6., überarbeitete Auflage. (S. 293–299). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Nadai, E., Käch, O. & Hollenstein, L. (2016). *Zwischen Anerkennung von Differenz und Geschlechtergleichheit. Normkonflikte und Handlungsdilemmata in der Sozialen Arbeit*. Olten: Hochschule für Soziale Arbeit FHNW. <https://irf.fhnw.ch/handle/11654/24834>
- Oevermann, U. (2013). Die Problematik der Strukturlogik des Arbeitsbündnisses und der Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung in einer professionalisierten Praxis von Sozialer Arbeit. In R. Becker-Lenz, S. Busse, G. Ehlert & S. Müller-Hermann (Hrsg.),

- Professionalität in der Sozialen Arbeit*. (S. 119–47). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ott, M. (2016). (In-)Kompetenzen aktivieren in Praktiken des Testens – wie Erwerbslosigkeit praktisch personalisiert wird. In R. Anhorn & M. Balzereit (Hrsg.), *Handbuch Therapeutisierung und Soziale Arbeit* (S. 709–724). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Robeyns, I. (2017). *Wellbeing, freedom and social justice: the Capability Approach re-examined*. Open Book Publishers. doi.org/10.11647/OBP.0130
- Schegloff, E. A. (2007). A tutorial on membership categorization. *Journal of Pragmatics*, 39, (S. 462–482).
- Schrödter, M. (2018). Subjekt und Autonomie. In H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow & H. Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit*. 6., überarbeitete Auflage. (S. 1674–1683). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Sedmak, C. (2011). Fähigkeiten und Fundamentalfähigkeiten. In C. Sedmak, B. Babic, R. Bauer, & C. Posch (Hrsg.), *Der Capability-Approach in sozialwissenschaftlichen Kontexten. Überlegungen zur Anschlussfähigkeit eines entwicklungspolitischen Konzepts* (S. 29–52). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Seelmeyer, U. (2017). Normalisierung. In F. Kessl, E. Kruse, S. Stövesand & W. Thole (Hrsg.), *Soziale Arbeit – Kernthemen und Problemfelder* (S. 25–33). Opladen/Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Walker, L.E. (2017). *The Battered Woman Syndrome*. 4. Auflage. New York: Springer.
- Weber, J. (2021). *Freiheit und Soziale Arbeit*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Ziegler, H. (2014). Unerbetene Hilfen. Versuch einer Begründung einiger Kriterien zur Legitimation paternalistischer Eingriffe in der Sozialen Arbeit. *Soziale Passagen*, 6(2), (S. 253–274). doi.org/10.1007/s12592-014-0178-2.